STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Schul-, Kultur- und Sportausschusses
des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	00-00-70 be-we	20.06.2014

Niederschrift über die 42. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 22.05.2014 in Magdeburg

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 13:15 Uhr

Anwesenheit:

Mitglieder:

Herr George	Stadt Merseburg
Herr Dr. Haase	Stadt Halberstadt
Herr Koller	Stadt Bernburg (Saale)
Herr Dr. Raschpichler	Stadt Dessau-Roßlau
Frau Spindler	Stadt Naumburg
Herr Teichmann	Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellvertretende Mitglieder:

Herr Globig	Verbandsgemeinde Saale-Wipper
Frau Kirsten	Verbandsgemeinde An der Finne
Frau Scherff	Stadt Haldensleben
Herr Schulke	Stadt Schönebeck

Gäste:

Frau Rotter	Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Landesgeschäftsstelle:

Frau Becker	Referentin
Frau Laumann	Sachgebietsleiterin

Zu TOP 1 – Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung

Herr Koller begrüßt die Ausschussmitglieder zur 42. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, die in der Stadtbibliothek der Landeshauptstadt Magdeburg stattfindet. Die Tagesordnung wird bestätigt.

Frau Becker bedankt sich für die Zurverfügungstellung des Sitzungsraums bei der Landeshauptstadt Magdeburg.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift der 41. Ausschusssitzung

Herr George bittet um Korrektur seiner Ausführungen zu TOP 3 der Niederschrift der 41. Ausschusssitzung (Vierzehnte Schulgesetznovelle; Einrichtung von Gemeinschaftsschulen). Die Stadt Merseburg habe eine Sekundarschule und ein Gymnasium nicht – wie in der Niederschrift dargestellt – in Gemeinschaftsschulen, sondern in Ganztagsschulen umgewandelt.

Mit dieser Korrektur wird die Niederschrift der 41. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 06.11.2013 bei zwei Enthaltungen genehmigt.

Zu TOP 3 – Schulentwicklungsplanung

3.1. Kommunale Schulentwicklungsplanungen 2014/15 bis 2018/19
Erfahrungs- und Meinungsaustausch

Herr Koller führt unter Bezugnahme auf den Vorbericht in die Thematik ein und macht deutlich, dass die Schulbusanbindung und der Schulbusverkehr ein Problem darstellten.

Frau Becker führt aus, dass das Verfahren zur Aufstellung der Schulentwicklungspläne gezeigt habe, dass die Vorgaben in der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 insbesondere im Bereich der Grundschulen zu einer erheblichen Zahl an Schulschließungen führen. Diese Auswirkungen hätten auf kommunalpolitischer Ebene heftige Diskussionen ausgelöst. Im außerparlamentarischen Raum habe sich Widerstand gegen die strikten Vorgaben des Kultusministeriums formiert. Zu nennen sei das Aktionsbündnis „Grundschulen vor Ort", in dem auch die Lehrergewerkschaft GEW mitwirke. Aktuell hätten auch die Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände den Erhalt kleiner Grundschulen gefordert.

Ungeachtet dessen habe Kultusminister Dorgerloh die Forderungen nach einem Moratorium bei der Schulentwicklungsplanung zurückgewiesen. Seiner Auffassung nach solle in den nächsten Jahren gemeinsam mit den Trägern überlegt werden, welche Möglichkeiten es gäbe, etwa durch Veränderungen der Schuleinzugsbezirke, durch STARK III und durch Gemeindegrenzen übergreifende Verabredungen vernünftige Lösungen zu schaffen. Ein besonderes Augenmerk wolle er auf den Schülerverkehr legen, weil die Entfernung zwischen Wohnort

und Grundschule wesentlich geringer sei, als es die Schülerbeförderungszeiten vermuten ließen.

Der Landtagsausschuss für Verkehr habe zwischenzeitlich das Thema aufgegriffen. Im Rahmen einer Anhörung im Ausschuss sei die Vielzahl von Schleifenfahrten nicht bestätigt worden. Der Landkreistag Sachsen-Anhalt habe eine Erhebung bei den Landkreisen durchgeführt. Diese habe gezeigt, dass der Großteil der Schülerbeförderungszeiten unter 30 Minuten läge. Nur ein geringer Teil der Schülerbeförderungszeiten läge zwischen 30 und 45 Minuten. Lediglich 1 bis 2 % der Schülerbeförderungszeiten läge bei über 45 Minuten.

Herr Globig berichtet, dass es in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vier Grundschulen gäbe, zwei Grundschulen lägen in den Grundzentren, zwei in den Dörfern. Die Gebäude seien saniert. Zwei Schulen seien im Bestand gefährdet. Würden die Schulen geschlossen, sei ein Drittel der Schüler betroffen. Die verbleibenden zwei Grundschulen könnten diese Schüler nicht aufnehmen, weil sei zu klein seien. In diesen beiden Schulen müssten Investitionen getätigt werden, um die Schüler überhaupt unterbringen zu können.
Mit dem Landkreis gäbe es keine vernünftige Kommunikation bei der Erstellung des Schulentwicklungsplanes. Gemeindeübergreifende Lösungen seien nicht ohne weiteres möglich, wie der Minister es in Aussicht stelle.
Die Bevölkerungsprognose stimme nicht mit den tatsächlichen Zahlen überein. Die Prioritätenliste des Landkreises für STARK III sei eine politische Entscheidung des Landkreises. Die STARK III–Richtlinien seien seiner Ansicht nach zu streng.
Er bezweifelt die kurzen Zeiten der Schülerbeförderung. Die gemeindeübergreifende Beschulung scheitere wegen der Schülerbeförderung regelmäßig am Landkreis, weil der Landkreis nur die Fahrt bis zu nächstgelegenen Schule bezahle.

Auf Nachfrage von Herrn Koller teilen die Vertreter der Städte Naumburg, Merseburg, Haldensleben und der Verbandsgemeinde Saale-Wipper mit, dass sie die Schulbezirke für Grundschulen aufgehoben hätten.

Herr Globig stellt fest, dass mehr Zeit erforderlich sei, um Schulschließungen vorzubereiten und Schulbezirke aufzuheben.

Frau Rotter ist der Meinung, dass die Schülerbeförderung nicht im Einklang mit der Öffnung der Schulbezirke stünde. Der Landkreis müsse die Schülerbeförderung zu der Schule bezahlen, die die Eltern wünschen. Damit werde das System ad absurdum geführt.

Herr George teilt mit, dass durch die Aufhebung der Schulbezirke in der Stadt Merseburg mehr Entspannung hinsichtlich der Schulentwicklungsplanung eingetreten sei. Allerdings sei der Grundschulbereich ein problematischer Bereich. 60 Schüler seien als Richtwert akzeptabel, die Erhöhung auf 80 Schüler stelle aber ein Problem dar.

Frau Kirsten führt aus, dass die Verbandsgemeinde An der Finne die Schulbezirke geöffnet habe. Es gäbe drei Grundschulen (2 Schulen hätten ca. 160 Schüler, 1 Schule habe 46 Schüler). Ausnahmegenehmigungen seien für zwei Jahre beantragt worden. Die Verbandsgemeinde habe noch keine Informationen vom Landesverwaltungsamt, welche Planungsentscheidungen im nächsten Jahr zu treffen seien. Die Nähe zu Thüringen erschwere die Planung und Organisation.

Herr Dr. Haase hält die Landeszahlen für richtig, da es perspektivisch unzweifelhaft weniger Grundschüler gäbe. Deshalb könnten nicht alle Schulen gehalten werden.

Herr Globig konstatiert, dass die Schulen hinsichtlich der Aufnahme von Schülern an ihren Kapazitätsgrenzen seien. Filiallösungen, wonach eine Schule mehrere Standorte habe, halte er für einen guten Weg.

Frau Rotter plädiert dafür, dass das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden erhalten bleiben müsse. Das sei mit einer Schulverbundlösung möglich.

Herr Dr. Raschpichler berichtet, dass auch in der kreisfreien Stadt Probleme bestünden. Schulen seien nicht permanent baulich veränderbar, um sie an die Schülerzahlen anzupassen. Die Kosten blieben zudem bei den Städten und Gemeinden hängen.
Auch mit Blick auf die inklusive Beschulung müsse man die Notbremse ziehen.
Zu bedenken sei überdies, dass die Schulentwicklungsplanung durch die Eltern ausgehebelt werde. Eltern machen beim Landesschulamt die Geschwisterregelung geltend, um die Beschulung an der Schule ihrer Wahl zu ermöglichen. Er ist der Meinung, dass Schulen, die mit viel Geld saniert worden seien, erhalten bleiben müssten.
Durch Schulverbünde könnte die Schule vor Ort gesichert werden. Auch jahrgangsübergreifender Unterricht sei ein möglicher Weg.
Schwierigkeiten sieht er bei den Berufsschulen, weil die Schülerzahlen nicht mehr ausreichten.

Herr Dr. Haase weist auf ein Interview mit der Landtagsabgeordneten Budde in der Volksstimme hin. Nach Auffassung von Frau Budde sollten Schülertransporte und Individualtransporte getrennt werden.

Frau Becker erinnert an ein Urteil des Verwaltungsgerichts Dessau aus dem Jahr 2004, in dem sich das Gericht zur Rechtsqualität des Schulentwicklungsplanes geäußert habe. Die Kommune handele demnach im Wirkungskreis des Landes. Die ihr gesetzlich übertragene Aufgabe, Schulentwicklungsplanung durchzuführen, sei eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Die Genehmigung der Schulentwicklungsplanung durch das Landesschulamt sei kein Verwaltungsakt, weil ihr keine unmittelbare Außenwirkung zukomme. Das betreffe auch die an die Genehmigung geknüpften Auflagen. Das Urteil werde der Niederschrift beigefügt.

Zu TOP 3.2. Entwurf der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen; Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 10.03.2014
Erfahrungs- und Meinungsaustausch

Herr Koller führt unter Bezugnahme auf den Vorbericht in die Thematik ein.

Frau Becker erläutert, dass der SGSA in der gemeinsamen Stellungnahme mit dem Landkreistag vom 10.03.2014 seine Kritik an den Inhalten der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 aufgegriffen habe und sich dafür eingesetzt habe, dass vor Ort Ausnahmemöglichkeiten bestehen bleiben müssen, um Grundschulen zu erhalten, die nicht die strikten Vorgaben des Landes erfüllten.

Die Ausschussmitglieder nehmen ohne weitere Aussprache den Sachstandbericht zur Kenntnis.

Zu TOP 4 – Inklusive Ausbildung an berufsbildenden Schulen
Sachstandsbericht

Herr Koller führt Bezug nehmend auf den Vorbericht in die Thematik ein.

Frau Becker ergänzt, dass nach Verabschiedung des Landeskonzepts „Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt" in 2013 das Kultusministerium nunmehr ein Konzept zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts an berufsbildenden Schulen erarbeiten wolle. Dazu sei wiederum eine Arbeitsgruppe im Kultusministerium eingerichtet worden, in der auch die kommunalen Spitzenverbände teilnehmen. Die kommunalen Spitzenverbände hätten bereits in der Arbeitsgruppe zur Konzeptentwicklung des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinbildenden Schulen gefordert, dass das Land sich zur Finanzierung der Folgekosten, die die Umsetzung der inklusiven Bildung für die kommunalen Schulträger verursache, bekenne. Das Kultusministerium habe seinerseits lediglich den pädagogischen Ansatz der inklusiven Beschulung im Blick, nicht aber die den Schulträgern durch Umsetzung der inklusiven Beschulung entstehenden Mehrkosten.

Vor diesem Hintergrund habe der SGSA gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 11.03.2014 an Minister Dorgerloh eine gutachterliche Untersuchung zu den pädagogischen, sächlichen und finanziellen Voraussetzungen der schulischen Inklusion für das Land und die kommunale Ebene gefordert. Eine Reaktion des Kultusministers stünde bislang aus.

In diesem Kontext weist Frau Becker auf die Kreisvorstandskonferenz des SGSA am 23.06.2014 in Staßfurt hin, in deren öffentlichem Teil der Minister zum Stand der Umsetzung der Schulentwicklungsplanung, zur Inklusion in den Schulen, zu dem erwarteten Investitionsbedarf und der Kulturentwicklung in Sachsen-Anhalt referieren werde.

Frau Becker erläutert die Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen. Dort hätten die drei kommunalen Spitzenverbände ein Gutachten zu den Folgekosten der inklusiven Beschulung in Auftrag gegeben. Dieses käme zu erheblichen Folgekosten für die Kommunen. Auch das im Weiteren von der Landesregierung NRW in Auftrag gegebene Gutachten weise deutliche Mehrkosten für die Kommunen aus. Nach jahrelangen Diskussionen und Verhandlungen hätten die drei kommunalen Spitzenverbände mit dem Land nunmehr eine Einigung erzielt und sich auf eine Erstattung der kommunalrelevanten Kosten sowie jährlichen Überprüfung der verabredeten Summen verständigt. Voraussetzung der Verständigung sei das strikte Konnexitätsprinzip, das in der Landesverfassung NRW verankert sei.

Herr Dr. Raschpichler ergänzt, dass ein nicht unerheblicher Anteil der durch die inklusive Beschulung entstehenden Kosten darauf zurückzuführen sei, dass es in Nordrhein-Westfalen die großen und zentralen Standorte gäbe, die eine inklusive Beschulung nicht ermöglichten.

Herr Koller begrüßt die in NRW erzielte Einigung zur Kostenerstattung durch das Land. Die Landesregierung Sachsen-Anhalt stütze sich demgegenüber lediglich auf STARK III. Festzustellen sei, dass die Landkreise die Förderschulen zu Lasten der Grundschulen zurückbauten und demzufolge die gemeindlichen Schulträger sich den Anforderungen an eine inklusive Beschulung stellen müssten.

Herr Globig gibt zu bedenken, dass die Klassenstärke das Problem der inklusiven Beschulung

sei. Bei Klassenstärken von 20 Kindern hätten mindestens 10 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf. Es handele sich um Kinder mit Lese- und Rechtschreibschwäche und verhaltensgestörte Kinder. Hilfreich sei es, wenn die inklusiv zu betreuenden Kinder für die Schulplanung doppelt zählen würden.

Zu TOP 5 – Strukturüberlegungen im Landesverband der Volkshochschulen; Ausgründung einer gGmbH

Frau Becker berichtet Bezug nehmend auf den Vorbericht zu den Überlegungen im Landesverband der Volkshochschulen, eine Service-GmbH auszugründen. Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes werde voraussichtlich in ihrer Herbstsitzung über die Ausgründung der Service-GmbH eine Entscheidung treffen.

Die Ausschussmitglieder nehmen den Sachstandsbericht ohne weitere Aussprache zur Kenntnis.

Zu TOP 6 – Kinderförderungsgesetz

6.1. Verfassungsrechtliche Überprüfung des Kinderförderungsgesetzes
Sachstandsbericht

Frau Becker berichtet, dass 63 Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden am 28.01.2014 beim Landesverfassungsgericht in Dessau Verfassungsbeschwerde gegen das neue Kinderförderungsgesetz vom 23.01.2013 erhoben hätten. Die verfassungsrechtliche Überprüfung beziehe sich auf die Hochzonung der Leistungsverpflichtung von den Gemeinden auf die Landkreise, auf die Regelungen zu den Vereinbarungen über den Betrieb von Tageseinrichtungen nach § 11a KiFöG LSA, zur Verbindlichstellung des Bildungsprogramms, zur Neuregelung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege in § 13 KiFöG LSA und zur Wahrung des Konnexitätsprinzips nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung LSA.

Der zwischenzeitlich von der Landesregierung mandatierte Prozessvertreter habe Fristverlängerung für die Klageerwiderung beim Landesverfassungsgericht beantragt. Diese sei bis zum 04.08.2014 gewährt worden. Dem Vernehmen nach wolle das Landesverfassungsgericht die derzeit anhängigen Verfahren noch vor Ablauf seiner Amtsperiode, d. h. noch in diesem Jahr, zur Entscheidung bringen.

6.2. Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes LSA
Erfahrungsaustausch

Frau Becker berichtet unter Bezugnahme auf den Vorbericht über die derzeit vorliegenden Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Magdeburg und Halle im einstweiligen Rechtsschutzverfahren. Überdies gäbe es einen Beschluss des VG Halle vom 13.01.2014, in dem das Gericht festgestellt habe, dass die Nichtaufnahme eines freien Trägers in den Bedarfsplan des Landkreises den freien Träger in seinen Rechten verletze. Der Beschluss werde der Niederschrift beigefügt.

Im Weiteren berichtet Frau Becker, dass die Geschäftsstellen des SGSA und des Landkreistages unter Mitwirkung einer kleinen Gruppe von Praktikern aus den Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte sowie einer kreisangehörigen Gemeinde versucht hätten, auf der Grundlage von Verhandlungspapieren aus Mecklenburg-Vorpommern eine einheitliche Verhandlungs- und Vereinbarungsstrategie abzustimmen. Über die grundsätzlichen Zielsetzungen und die zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen habe es aber keine einheitlichen, sondern sehr kontroverse Vorstellungen gegeben. Deshalb gestalte sich das Verfahren langwierig.

Formale Rahmenvertragsverhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege habe es bislang noch nicht gegeben. Allerdings werde in Kürze auf Wunsch der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege ein Gespräch mit der LIGA und den kommunalen Spitzenverbänden unter Beteiligung kommunaler Praktiker geführt, um die beiderseitigen Vorstellungen zu den Vereinbarungen auszuloten. Ein Termin werde derzeit zwischen den Beteiligten abgestimmt.

Frau Becker weist darauf hin, dass die Regelungen in den §§ 78a ff. SGB VIII inhaltlich auf Leistungen der Erziehungshilfe ausgerichtet seien, nicht auf Leistungen der Kindertagesbetreuung. Eine Übertragbarkeit auf die Kindertagesbetreuung und deren Finanzierungstraditionen sei deshalb problematisch. Anders als bislang erfolge zukünftig die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen nicht mehr auf den Grundsätzen des Zuwendungsrechts. Nachträgliche Verwendungsnachweisprüfungen, Rückforderungen oder Verlustausgleiche seien nicht mehr zulässig.

Herr Koller berichtet, dass sich der Kreistag des Salzlandkreises mit den Parametern der Kinderbetreuung beschäftige. Der Landkreis beabsichtige allein, Art und Umfang der Leistungen in den Kindertageseinrichtungen festzulegen. Der Landkreis würde zum Beispiel Leitungsstunden, Vor- und Nachbereitungsstunden definieren. Die Städte und Gemeinden würden erst im Nachhinein involviert. Der Landkreis selbst habe durch die eigene Verwaltungstätigkeit (Personalkosten, Hard- und Software) Mehrkosten in Höhe 250.000 Euro festgestellt.

Herr Globig ist der Meinung, dass die Leitungsstunden, die Vor- und Nachbereitungsstunden auf ein Mindestmaß reduziert werden sollen.

Frau Rotter weist darauf hin, dass im Jugendhilfeausschuss des Landkreises die freien Träger vertreten seien, die ihre Forderungen an den Kreistag formulierten.

Frau Becker versteht das Gesetz so, dass die Gemeinden in ihrer Funktion als Einrichtungsträger und Finanziers unter Zugrundlegung der Einvernehmensregelung in § 11a Abs. 1 KiFöG LSA zwingend vom Landkreis beteiligt werden müssen, anderenfalls sei das Schiedsverfahren durchzuführen.

Herr Teichmann berichtet über ein Gespräch zwischen dem Sozialministerium, dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Festlegung der Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung. Ausschlaggebend für das Gespräch sei die unterschiedliche Auslegung der Regelung des § 12b KiFöG LSA durch den Landkreis und die Stadt gewesen. Der Landkreis habe seine Auslegung auf eine nichtoffizielle Erläuterung des Sozialministeriums gestützt. Danach hätte sich die Stadt bzgl. jedes Betreuungs-Zeittaktes i. H. v. 50 v. H. an den Kosten der Kita beteiligen müssen. Die Stadt habe demgegenüber eine Gesamtkalkulation zugrunde gelegt. Der Gesetzgeber habe ihrer Ansicht nach nicht wollen können, dass ein Be-

treuungsplatz mit kurzer Betreuungszeit überproportional von Land und Landkreis zum Nachteil längerer Betreuungszeiten subventioniert werden solle. Stadt und Landkreis haben wegen der unterschiedlichen Gesetzesauslegung ein Gespräch mit dem Sozialministerium geführt. Das Ministerium habe daraufhin seine ursprüngliche Rechtsauffassung revidiert und der städtischen Rechtsauffassung zugestimmt. Das an die örtlichen Jugendhilfeträger gesandte Schreiben des Landesjugendamtes zu diesem Sachverhalt wird dem Protokoll beigefügt.

Zu TOP 7 – Landeskulturkonzept 2025
Sachstandsbericht

Frau Laumann führt anhand des Vorberichtes in die Thematik ein. Sie berichtet von der Anhörung im Landtagsausschuss für Bildung und Kultur am 09.10.2013 und der gemeinsam mit dem Landkreistag abgegebenen Stellungnahme. Im Nachgang dazu habe am 24.02.2014 das 1. Kulturforum Sachsen-Anhalt stattgefunden, in dem der Kultusminister die Endfassung des Landeskulturkonzeptes 2025 vorgestellt habe. Dieses Konzept unterscheide sich nur unwesentlich von dem im Oktober 2013 vorgelegten 1. Entwurf. Das Landeskulturkonzept 2025 ziele im Wesentlichen auf die sogenannte „Leuchtturmpolitik" des Landes im Kulturbereich ab. Es gäbe wenig Aussagen zur kommunalen Kulturentwicklung. Dies sei auch in den 4 Arbeitsgruppen des 1. Kulturforums von der Mehrheit der teilnehmenden Verbände und Institutionen kritisiert worden. Der Kultusminister habe in seiner Eröffnungsrede zum 1. Kulturforum eine fortlaufende Evaluierung des Landeskulturkonzeptes in Aussicht gestellt und ausgeführt, dass diesbezüglich jährlich 2 Kulturforen veranstaltet würden. Es bleibe abzuwarten, welche Evaluierungsvorschläge ab dem Jahr 2015 aufgenommen werden.

Zu TOP 8 – Benutzung kommunaler Sportstätten; Refinanzierung der kommunalen Kosten
Erfahrungsaustausch

Frau Becker führt aus, dass nach der Regelung des § 11 Sportfördergesetz LSA vom 18.12.2012 die Überlassung von Sportstätten in öffentlicher Trägerschaft an gemeinnützige Sportorganisationen unentgeltlich erfolgen solle, eine angemessene Beteiligung an den Betriebskosten aber erfolgen könne. Sie fragt nach der Umsetzung der Ausnahmeregelung in den Kommunen.

Herr Globig berichtet, dass die Turnhallen in der Verbandsgemeinde Mehrzweckhallen seien, die auch für Kulturveranstaltungen genutzt würden. Die Beteiligung der Sportvereine an den Betriebskosten sei deshalb politisch schwer umsetzbar.

Frau Kirsten berichtet, dass die Verbandsgemeinde An der Finne kein Entgelt für die Nutzung der Sportstätten durch die Sportvereine erhalte. Die Verbandsgemeinde sei aber in der Haushaltskonsolidierung. Deshalb habe ihr die Kommunalaufsicht auferlegt, Einnahmen zu erzielen. Der Aufwand zur Festlegung der Entgelte (1 € / Monat / Nutzer) sei jedoch höher als der Nutzen.

Herr Teichmann führt aus, dass es deutlich mehr Sportstätten als Schulen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen gäbe. Schulsportstätten nutzen die Vereine kostenlos. An den Betriebskosten der Sporthallen, die allein dem Vereinssport dienten, beteiligen sich die Vereine voll oder anteilig. Die Stadt ihrerseits sorge für die Instandhaltung.

Herr Schulke berichtet, dass sich die Vereine in der Stadt Schönebeck an den Kosten der städtischen Sportstätten beteiligen. Das habe sich bewährt, aber der Aufwand sei groß. Die Betriebskostenumlage im Haushalt betrage 12.000 Euro. Würden ganze Hallen an Vereine übergeben, werde auch Miete gezahlt. Im Durchschnitt läge der Kostenbeitrag bei 5 Euro/Jahr/Mitglied. Dieser Betrag sei seines Erachtens zumutbar.

Herr Dr. Haase bekräftigt, dass der Verwaltungsaufwand zur Festlegung der Betriebskosten groß sei; es werde genau dokumentiert, wer wie lange die Sporthalle genutzt habe. Die Einnahmen seien demgegenüber gering. Der Verwaltungsaufwand werde gerade gedeckt. Deshalb habe die Stadt Halberstadt die Betriebskostenbeteiligung der Vereine wieder zurückgenommen. Vorteilhafter sei es, die Sportstätten in Vereinsträgerschaft zu geben.

Herr Koller berichtet, dass sich die Sportvereine in der Stadt Bernburg (Saale) an den Betriebskosten beteiligen, soweit es sich nicht um die Nutzung von Schulsportstätten handele. Die Bernburger Freizeit GmbH betreibe fast alle Sportanlagen der Kreisstadt und erhebe anteilig Betriebskosten.

Zu TOP 9 – Verschiedenes
–Kommunale Bäder
Erfahrungsaustausch

Frau Laumann führt unter Bezugnahme auf den Vorbericht in das Thema ein und verweist auf das Positionspapier des Deutschen Städte- und Gemeindebundes „Versorgung der Bevölkerung mit kommunalen Schwimmbädern". Mit dem Positionspapier sei erstmals eine Bestandsaufnahme der wichtigsten Probleme und Synergieeffekte, die sich mit kommunalen Bädern ergeben, erfolgt. Die unter Punkt 2 aufgeführten alternativen Betriebsformen seien insofern strittig, als die Landesgeschäftsstelle kein Potential für Modelle öffentlicher-privater Partnerschaften (ÖPP) sehe. Bau und Sanierung von Schwimmbädern seien für dieses Finanzierungsmodell nicht geeignet. Sie fragt nach Bäderschließungen und Finanzierungsproblemen in den Gemeinden.

Herr Globig berichtet, dass in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper ein Freibad vorhanden sei. Für die Verbandsgemeinde sei es wichtig, das Freibad sowohl zur Nutzung des Schulschwimmens als auch der Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen. Für ihn stelle sich die Frage, ob Freibäder Sportstätten seien und eine gewisse Verpflichtung der Gemeinden zur Vorhaltung bestehe. Eine Kooperation mit den Nachbargemeinden könne er sich insbesondere bei der Zurverfügungstellung und Finanzierung des Schwimmmeisters vorstellen. Eine Privatisierung halte er für schwierig, weil dies nicht zur kostendeckenden Einrichtung führen werde.

Herr Dr. Haase glaubt nicht, dass Freibäder in Zukunft Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge sein werden. Seines Erachtens gehe der Trend zu privat geführten Spaßbädern.

Frau Kirsten schildert, dass das Freibad der Stadt Bad Bibra 2006 in eine GmbH umgewandelt worden sei. Die Verbandsgemeinde sei Träger dieser GmbH. Die Unterhaltung des Freibades schlage jährlich mit 70.000 Euro zu Buche. In 2013 sei das Freibad für ca. 400.000 Euro über eine Kreditfinanzierung der Verbandsgemeinde saniert und an die Anforderungen der EU-Standards angepasst worden.

Herr Koller berichtet, dass die Stadt Bernburg (Saale) das Freibad durch die Bernburger Freizeit GmbH in einer steuerlichen Organschaft mit der Stadtwerke GmbH betreibe.

Zu TOP 10 – Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Die 43. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt wird für den 19.11.2014 in der Landesgeschäftsstelle terminiert.

Paul Koller Ausschussvorsitzender	Jürgen Leindecker Landesgeschäftsführer	Karin Becker Protokoll

3 Anlagen